

Verband Kleine Münsterländer International e.V. (KIM-I)



Prüfungsordnung für die
Internationale Münsterländerprüfung Auslese
(IMP-A)
Variante A

Stand: 04.07.2011 mit Ergänzungen vom 15.09.2012,
verabschiedet von der Hauptversammlung am 30.09.2012,
mit Ergänzungen vom 14.02.2014 und 21.08.2014,
verabschiedet von der Hauptversammlung am 19.10.2014
und redaktionelle Änderungen vom 14.09.2015,
verabschiedet von der Hauptversammlung am 25.09.2016



Internationale Münsterländer Prüfung (IMP-A)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Zweck der Prüfung	4
II. Veranstaltung der Prüfung	4
III. Ordnungsvorschriften	5
IV. Durchführung der Prüfung	6
V. Aufgaben der Internationalen Richter – das Bewertungssystem	6
VI. Übersicht über die Prüfungsfächer	8
VII. Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer	9
1. Waldarbeit	9
1.1. Schweißarbeit	9
1.2. Freies Verlorensuchen von Haarnutzwild/ Fuchs/Raubwild	10
1.3. Bringen von Haarnutzwild/Fuchs/Raubwild bzw. Federwild	11
1.4. Stöbern	11
1.5. Buschieren	12
2. Wasserarbeit	13
2.1. Schussfestigkeit	13
2.2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	13
2.3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	14
2.4. Bringen von Ente	15

	<u>Seite</u>
3. Feldarbeit	15
3.1. Nasengebrauch	15
3.2. Suche	15
3.3. Paarsuche im Feld	16
3.4. Vorstehen	16
3.5. Manieren am Wild und Nachziehen	16
3.6. Freiverlorensuchen von Federwild	17
4. Gehorsam	17
4.1. Verhalten auf dem Stand	17
4.2. Leinenführigkeit	17
4.3. Folgen frei bei Fuß und Ablegen	18
4.4. Benehmen vor eräugtem Haar- und Federwild	18
4.5. Schussruhe	19
5. Allgemeine Eigenschaften	19
5.1. Jagdverstand und Passion	19
5.2. Teamfähigkeit	19
5.3. Wesen	19
VIII. Einspruchsordnung	20
IX. Internationale Leistungsrichter	20



Internationale Münsterländer Prüfung (IMP-A), Variante A (Auslese)

I. Zweck der Prüfung

Diese jagdliche Leistungsprüfung für Kleine Münsterländer Jagdhunde zur Feststellung des Zuchtpotenzials beinhaltet die Arbeit eines vielseitigen Hundes im weitesten Sinne des Wortes; das heißt: Feldarbeit, Wasserarbeit und Waldarbeit. Die Arbeit soll das Bild des jagenden Hundes widerspiegeln. Wenn möglich, wird ein Stück Wild bei der Feldarbeit und bei der Wasserarbeit geschossen. **Die Internationale Münsterländer Prüfung Variante A (Auslese) ist eine Zuchtprüfung auf Ausleseniveau.** Dies bedeutet, dass die bestandene Internationale Münsterländer Prüfung die Voraussetzungen zur internationalen Zuchtverwendung erfüllt. Ob das möglich ist, muss das nationale Land entscheiden. Das Ziel ist, die Zucht grenzübergreifend zu forcieren und Leistung zu festigen. **Das Leistungsprofil der Rasse KIM soll auf diese Weise international langfristig gestärkt und gesichert werden.**

II. Veranstaltung der Prüfung

1. Veranstalter der IMP ist KIM-International. Die Organisation wird einem nationalen Mitgliedsverein übertragen, welcher auch zusammen mit KIM-I die Prüfungsleitung übernimmt.
2. Eine IMP darf nur im Herbst abgehalten werden. Es sind regelmäßig zwei Tage zu organisieren. Darin muss eine Internationale Zuchtschau angeboten werden.
3. Die Zahl der zugelassenen Hunde, die Organisation der Prüfungsfächer und die Prüfungsdurchführung werden gemeinsam durch Veranstalter und Organisator festgelegt.
4. Zugelassen sind Jagdhunde der Rasse KIM:
 - .a für die die nationale Zuchtzulassung bereits vorliegt
 - .b die nicht älter als 48 Monate sind
 - .c die ein F.C.I. Pedigree besitzen
 - .d deren Hundeführer einem KIM-I Mitgliedsclub angehören
 - .e über Ausnahmen entscheiden die Veranstalter
5. Es bleibt dem Veranstalter gemeinsam mit dem Organisator überlassen, ob bei der Durchführung der IMP Fachrichtergruppen gebildet werden oder ob die Richtergruppen die ihnen zugeteilten Hunde in allen Fächern prüfen.
6. Die Meldung zu einer Internationalen Münsterländer Prüfung ist durch das Mitgliedsland einzureichen. Der Führer eines Hundes muss grundsätzlich den Be-

sitz eines gültigen nationalen Jagdscheines nachweisen. Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit Abgabe der Nennung den Bestimmungen dieser PO. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und den Impfpass des Hundes - mit Nachweis der vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen – und die Versicherungsbescheinigung (Haftpflichtversicherung) aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes. Der Hund muss versichert und gechipt sein.

7. Für die Anmeldung eines Hundes ist das KIM-I Formblatt IMP-1 zu benutzen. Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen. Der Nennung sind eine Kopie der Ahnentafel sowie Zeugniskopien aller früher absolvierten Prüfungen beizufügen.
8. Bei der Nennung muss auf dem Formblatt angegeben werden, ob der Hund auf der Übernachtfährte oder Tagfährte geführt wird. Ferner ist anzugeben, ob die Arbeit mit dem Fuchs oder mit anderem Raubwild geprüft werden soll (Wahlfach). Wenn in dem entsprechenden Land, in dem die IMP stattfindet, die Arbeit am Fuchs erlaubt ist, muss mit dem Fuchs gearbeitet werden. Eine Prüfung mit anderem Raubwild ist dann nicht erlaubt.

III. Ordnungsvorschriften

1. Ein Hundeführer darf auf einer IMP nicht mehr als zwei Hunde führen.
2. Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und den Richtern ihrer Gruppe vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen. Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
3. Das Führen von Hunden mit Dressurmitteln (z.B. Dressurhalsbändern oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.
4. Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
5. Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihren Hunden zur Stelle sind.
6. Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer so weit hinter dem Führer und den Richtern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.

7. Hunde, die in einem oder mehreren Prüfungsfächern versagen, sind im Interesse der Zucht durchzuprüfen. Die besonderen Bestimmungen bei der Wasserarbeit sind zu beachten.
8. Die Verlorenbringerprüfung mit Fuchs oder mit anderem Raubwild ist ein Wahlfach. Hat der Hundeführer seinen Hund dazu gemeldet, wird es zu einem Pflichtfach. Bringt ein Hund den Fuchs oder das Raubwild nicht, so kann er die Prüfung nicht bestehen.

IV. Durchführung der Prüfung

1. In denjenigen Mitgliedsländern, in welchen während einer Prüfung die Arbeit hinter der lebenden Ente nicht erlaubt ist, soll diese Arbeit durch eine entsprechende Arbeit während der praktischen Jagdausübung oder durch die Teilnahme an einer entsprechenden Prüfung in einem anderen Land ersetzt werden. Die Bestätigung ist bei KIM-I vorzulegen.
2. Die Internationale Münsterländer Prüfungsordnung enthält „Muss“-Fächer und „Soll“-Fächer. Damit soll sichergestellt werden, dass in allen Mitgliedsländern eine Internationale Münsterländer Prüfung zumindest mit den „Muss“-Fächern durchgeführt werden kann.
Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form - z. B. „darf nicht“- bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bedingungen dieser Prüfungsordnung unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.
Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat „mangelhaft (Null Punkte)“ erhalten.
Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung über die Leistungen eines Hundes hat eine entsprechende Minderung des Prüfungsergebnisses zur Folge.

V. Aufgaben der Internationalen Richter – das Bewertungssystem

1. Es ist die **anspruchsvollste Aufgabe** der Richter, das **Zuchtpotential** der Hunde zu bewerten und **diejenigen Hunde hervorzuheben**, die für die Zucht und die Festigung des Rasseprofils **besonders wertvoll sind**. Die Varianten IMP (A) und IMP (B) unterscheiden sich dadurch, dass bei der IMP (B) in den Bewertungen die Anlagen der Hunde zu erkennen sind. Bei der IMP (A) müssen diese Anlagen ausgereifter und damit das Zuchtpotential in den Leistungen klarer erkennbar sein.
2. Das Zuchtpotential der Hunde, insbesondere der jüngeren Hunde, zeigt sich nicht in jedem einzelnen Arbeitsgang in gleicher Weise stabil. Wenn ein Hund bei verschiedenen Gelegenheiten unterschiedliche Anlagen oder Leistungen zeigt, so muss bei der **abschließenden Bewertung** in einem Arbeitsfach der **Gesamteindruck** im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 Berücksichtigung finden. Dies gilt in besonderer Weise für die Fächergruppe der „allgemeinen Eigenschaften“.
3. Bei der Bewertung der Anlagen und Leistungen in den einzelnen Arbeitsfächern ist das **12er- Bewertungssystem** anzuwenden. Dieses Bewertungssystem

tem ermöglicht eine **bessere Differenzierung der gezeigten Arbeiten**, speziell bei der **Hervorhebung von Anlagen**. Das weithin bewährte 5er- Bewertungssystem dient auch hier als Grundlage, um im ersten Schritt das jeweilige Prädikat („hervorragend“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „mangelhaft“) richtig zu erkennen. Erst wenn die Richtergruppe das Prädikat bestimmt hat, legt die Richtergruppe die entsprechende Punktzahl innerhalb des Prädikats fest. Das bedeutet, **Richter denken und sprechen zunächst in Prädikaten und urteilen dann mit Punktzahlen!** Fehlerhafte Leistungen in den Prüfungsfächern drücken das Urteil regelmäßig um ein ganzes Prädikat herunter.

4. Das Prädikat „**hervorragend**“, **12 Punkte**, hat eine besondere Bedeutung für die Zucht. Es ermöglicht es, **ungewöhnlich hohes Erbpotential** hervorzuheben. Es darf daher nur bei der Bewertung von Anlagen verwendet werden. Bei der IMP-A sind dies die Fächer: „**Schweißarbeit**“, „**Stöbern mit Ente**“, „**Nasengebrauch**“, „**Suche**“, „**Paarsuche**“, „**Vorstehen**“, **sowie „Jagdverstand und Passion**“. Für die IMP-B gelten die entsprechenden Fächer. Für die Bewertung „hervorragend“ soll zur **Bestätigung** eine weitere Arbeit im entsprechenden Fach mit mindestens „sehr gut“ gezeigt worden sein oder eine **außergewöhnliche Schwierigkeit** zu überwinden gewesen sein.
5. Um die IMP (A) und die IMP (B) bestehen zu können, muss mindestens das Prädikat „genügend“, 3 Punkte, in jedem Prüfungsfach – bis auf das Fach Ablegen und Leinenführigkeit beim „Gehorsam“ der IMP (A) - erreicht worden sein.
6. Den verschiedenen Prädikaten entsprechen folgende Punktzahlen:

„hervorragend“	12 Punkte
„sehr gut“	11 Punkte
	10 Punkte
	9 Punkte
„gut“	8 Punkte
	7 Punkte
	6 Punkte
„genügend“	5 Punkte
	4 Punkte
	3 Punkte
„mangelhaft“	2 Punkte
	1 Punkte
	0 Punkte
„nicht geprüft“	- (Strich)

VI. Übersicht über die Prüfungsfächer

1. <u>Waldfächer</u>	<u>Fachwertziffer</u>
• Schweißarbeit Übernachtfährte	6
• Schweißarbeit Tagfährte	4
• Freies Verlorensuchen von Haarnutzwild	3
• Bringen von Haarnutzwild	2
• freies Verlorensuchen von Fuchs / Raubwild (Wahlfach)	3
• Bringen von Fuchs / Raubwild (Wahlfach)	2
• Stöbern	4
• Buschieren	3
2. <u>Wasserfächer</u>	
• Schussfestigkeit (wird nicht mit einer Fachwertziffer bewertet)	
• Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	3
• Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	4
• Bringen von Ente	2
3. <u>Feldfächer</u>	
• Nasengebrauch	5
• Suche	4
• Paarsuche im Feld	4
• Vorstehen	4
• Manieren am Wild und Nachziehen	3
• freies Verlorensuchen von Federwild	3
• Bringen von Federwild	2
4. <u>Gehorsamsfächer</u>	
• Verhalten auf dem Stand	2
• Leinenführigkeit	1
• Folgen frei bei Fuß	2
• Ablegen	2
• Benehmen vor eräugtem Haar- und Federwild	2
• Schussruhe	2
5. <u>allgemeine Eigenschaften</u>	
• Jagdverstand und Passion	4
• Teamfähigkeit	4
• Wesen	4

VII. Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer

1. Waldarbeit

Die Waldarbeit stellt sehr hohe Anforderungen an die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit des Hundes. Er kann im Wald nur wenig kontrolliert werden und muss daher mit großer Sorgfalt und Zuverlässigkeit selbständig arbeiten. Hunde, die nicht die Beute mit dem Jäger teilen wollen, sind während der Jagd nur sehr begrenzt einsetzbar und entsprechen nicht dem Ziel eines vielseitig einsetzbaren Vollgebrauchshundes.

1.1 Schweißarbeit

1.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Für die Arbeit auf der künstlichen Schweißfährte ist am besten Altholz mit Unterwuchs geeignet. Für die Fährten muss Schweiß von Rot-, Reh-, oder Schwarzwild verwendet werden, der keinen Fäulnisgeruch haben darf.
- b) Die Schweißfährten werden als Übernachtfährten oder Tagfährten angelegt. Die Stehzeit beträgt bei Prüfungen auf der Übernachtfährte mindestens 14 bis ca. 24 Stunden über Nacht, bei Prüfungen auf der Tagfährte mindestens 2 bis ca. 5 Stunden.

Die Schweißfährte, die nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden darf, kann getreten, getupft oder gespritzt werden, wobei für **600 Schritte** circa 1/3 Liter Schweiß verwendet werden soll. Die Schweißfährten sind mit Nackenwind und einem Abstand von etwa 120 Schritten voneinander anzulegen. Im Verlauf der 600 Schritte langen Fährte sind zwei stumpfwinkelige Haken einzulegen. Nach etwa 200 Schritt ist beim ersten Haken ein Wundbett anzulegen, worin der Boden etwas festzutreten ist und mittels eines mit reichlich Schweiß bespritzten Fährtenbruchs zu markieren. Am Beginn jeder Fährte sind zur Vermeidung von Verwechslungen Tafeln anzubringen mit der Nummer ..., gelegt um .. Uhr, Länge ... Schritte. Für die reine Riemenarbeit gilt ein **Zeitlimit von 45 Minuten**.

- c) Am Ende der Schweißfährte wird ein Stück Schalenwild abgelegt. Dieses Stück ist mit dem zum Legen der Fährte verwendeten Schweiß zu bespritzen, damit der Hund es als „sein Stück“ erkennt. Die Aufbruchstelle des Wildes ist sorgfältig zu vernähen.
- d) Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Schweißfährte beim niedergelegten Stück tatsächlich endet, das zum Legen der Schweißfährte verwendete Gerät ist sorgsam wegzutragen. Bei der Anlage der künstlichen Schweißfährte und dem Ablegen des Stückes muss ein Richter anwesend sein. Die Richtung der Fährte, die Haken und die Wundbetten sind so zu markieren, dass nur die Richter kontrollieren können, ob der Hund richtig arbeitet, sie dürfen von den Führern nicht als Hilfsmittel benutzt werden können.

- e) Die zum Tragen des Stückes eingeteilten Helfer und Bläser haben soweit vom Stück entfernt (etwa 50 Schritte) in Deckung zu gehen, dass sie weder vom Hund noch vom Führer eräugt oder gewittert werden können. Drei Leistungsrichter begleiten den Hund bei seiner Arbeit auf der Fährte.

1.1.2 Durchführung der Schweißarbeit

- a) Bei der Riemenarbeit soll der Hund seinen Führer an einem mindestens 7 m langen, vollkommen abgedockten Riemen zum Stück führen. Der Hund soll konzentriert und ruhig im Riemen liegen und der Fährte nicht stürmisch folgen.
- b) Verliert der Hund kurz die Fährte, findet aber durch Kreisen wieder den Anschluss, so gilt dies nicht als Fehler. Fehler sind: ständig loser Schweißriemen, wenig Interesse des Hundes an der Fährte oder wenn der Hund dauernd angespornt werden muss, um überhaupt weiter zu arbeiten, nervöse Eile, Abkommen von der Fährte, um sich blicken des Führers nach Markierungen und Versuche, den Hund zu „kutschieren“, sowie nicht vollständig abgedockter Riemen.
- c) Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal vor der Richtergruppe abgerufen werden, um ihn neuerlich auf die Fährte zu bringen. Die Richtergruppe muss das Gespann abrufen, wenn der Hund die Fährte erkennbar verloren hat, d. h. spätestens wenn er ca. 80 m von der Fährte abgekommen ist. Jeder Abruf gilt als Fehler.
- d) Jedem Hund steht eine neue, das heißt, eine vor ihm noch von keinem anderen Hund gearbeitete Fährte zu. Versagt ein Hund auf einer Schweißfährte, so darf diese Fährte, auch nicht unter Vorbehalt, keinem anderen Hund zugeteilt werden.

1.2 Freies Verlorensuchen von Haarnutzwild / Fuchs / Raubwild

- 1.2.1 Geprüft werden nur Hunde, die während der Prüfung nicht schon Gelegenheit hatten, Haarwild das sie nicht eräugt hatten, freiverloren zu bringen.
- 1.2.2 Bei der Freiverlorenbringerprüfung wird das Haarwild / Fuchs / Raubwild in einen Deckungskomplex geworfen, wobei dies Hund und Führer nicht beobachten dürfen.

Die bei der Prüfung verwendeten Füchse oder das Raubwild müssen ein Mindestgewicht von 3,5 kg aufweisen und naturbelassen sein (mit voller Luntlänge, ohne Kopf ist zulässig). Das vorherige Ausweiden des Fuchses oder des Raubwildes ist unzulässig.

Der Hund ist in einer Entfernung von mindestens 40 Schritten vom geworfenen Wild zu schnallen, der Hundeführer hat stehen zu bleiben.

Die Aufschlagstellen der zu suchenden Stücke müssen mindestens 100 Schritte voneinander entfernt sein.

Dem Hundeführer wird die ungefähre Richtung gezeigt, in der das Wild zu suchen ist. Der jagdlichen Praxis entsprechend soll der Hund mit gutem Wind in die Richtung der vermutlichen Aufschlagstelle dirigiert werden.

- 1.2.3 Beim Freiverlorenbringen soll der Hund nicht umherstürmen, sondern bei allem Eifer mit überlegter Ausnutzung des Windes und unter Einsatz seiner Nase die Deckung absuchen und zeigen, dass er Wild finden will.
- 1.2.4 Für das Finden und Bringen wird ein Zeitraum von 10 Minuten eingeräumt, wobei der Hund mehrmals in die Deckung geschickt werden darf. Dauernde Einwirkung mindert das Prädikat.

1.3 Bringen von Haarnutzwild / Fuchs / Raubwild bzw. Federwild

- 1.3.1 Ein Hund, der ein gegriffenes, frisch geschossenes oder ausgelegtes Stück Nutzwild/Fuchs beim erstmaligen Finden nicht selbständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, ist mit dem Prädikat „mangelhaft“ zu bewerten.
- 1.3.2 Totengräber und Anschneider erhalten ebenfalls das Prädikat „mangelhaft“.
- 1.3.3 Das Bringen ist die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichem Haarnutz- und Federwild bei der Prüfung, beim Verlorenbringen oder Verlorensuchen und gelegentlich der Jagdausübung während der Prüfung.
- 1.3.4 Der Hund soll alles geschossene und ausgelegte Wild unverzüglich aufnehmen, schnell und freudig zu seinem Führer bringen und sitzend abgeben.
- 1.3.5 Unter richtigem Bringen versteht man, dass der Hund - je nach Art und Schwere des Wildes - seinen Griff richtig setzt und das Wild zügig zuträgt. Legt der Hund das zubringende Stück kurz ab, um nachweislich den Griff zu verbessern, ohne dabei den Kopf zu heben, so ist dies nicht als Fehler zu bewerten.
- 1.3.6 Knautschen ist als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher und Rupfer erhalten das Prädikat „mangelhaft“.

1.4 Stöbern

- 1.4.1 Beim Stöbern im Wald übernimmt der Hund die Aufgabe von Treibern. Er soll auf Befehl die Dickung freudig annehmen und diese planmäßig und vollständ-

dig absuchen, alles Wild hoch machen und vor die Schützen bringen, ohne jedoch weit über die abzusuchende Dickung hinauszujagen. Der Hund soll auch um Kontakt zum Führer bemüht bleiben. Die Prüfungsdauer beträgt etwa zehn Minuten.

- 1.4.2 Für die Stöberarbeit sind wildreiche Feldgehölze oder Dickungen zu wählen. Ein von einem Prüfling bereits abgesuchtes Gelände soll am gleichen Tag möglichst nicht mehr benutzt werden.
- 1.4.3 Der Hundeführer soll seinen Hund vom Stand aus zum Stöbern schicken. Bei mehrfachem Ansetzen kann auch der Stand variiert werden.
- 1.4.4 Bei der Stöberarbeit ist festzustellen, ob der Hund an Wild laut oder stumm jagt. Ein stumm jagender Hund kann im Fach „Stöbern“ höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Waidlaut jagende Hunde können nur das Prädikat „mangelhaft“ (Null Punkte) erhalten.
- 1.4.5 Greift der Hund beim Stöbern Wild und bringt es seinem Führer, so beeinflusst dies das Prädikat im Stöbern nicht.
- 1.4.6 Fehlerhaft ist unvollständiges Absuchen und wiederholtes Verlassen der Dickung, mangelhaftes Reagieren auf die Lenkbefehle des Hundeführers, wüstes Hetzen weit über das Treiben hinaus und langes Vorstehen im Treiben. Steht ein Hund bei der Stöberjagd lange vor, so ist ihm hinterher die Chance zu einer neuen Stöberarbeit zu geben.

1.5 Buschieren

- 1.5.1 Geprüft wird in einsehbarem Stangenholz mit Unterwuchs, in lückigen Kulturren oder Buschgelände.
- 1.5.2 Der Hund soll hierbei ständig im Schussbereich der Flinte des Führers arbeiten, das Gelände systematisch absuchen, Wild vorstehen, vor aufstehendem Wild ruhig verharren bzw. sich sofort abrufen lassen und dieses nicht hetzen sowie erlegtes Wild auf Befehl bringen. Wichtig sind ständiger Kontakt mit dem Führer und gute Lenkbarkeit des Hundes.
- 1.5.3 Während der Arbeit des Hundes hat der Hundeführer nach Aufforderung der Richtergruppe mehrmals zu schießen, wobei der Hund ruhig bleiben soll.
- 1.5.4 Fehlerhaft ist: zu weites und stürmisches Absuchen, mangelnde Passion, Überlaufen von Wild, Hetzen, Nicht-Anzeigen von Wild und mangelhafte Zusammenarbeit zwischen Hund und Führer, Ungehorsam nach dem Schuss.

2. Wasserarbeit

Die Arbeiten im Wasser erfordern vom Hund viel Härte, Finderwillen und Bringleistung. Ohne die Arbeit an der verletzten, lebenden Ente ist die Fähigkeit eines Hundes zur tierschutzgerechten und erfolgreichen Wasserjagd nur bedingt zu beurteilen. Da dieses Fach nicht in allen Ländern während einer Prüfung erlaubt ist, soll die Arbeit des Hundes hinter der verletzten, lebenden Ente alternativ auch gesondert anlässlich der Jagdausübung beurteilt werden können.

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

KIM-International bestimmt für jede Prüfung eine verantwortliche Person, als Obmann am Wasser. Dieser berät die Richtergruppen, um eine möglichst einheitliche Bewertung der Arbeiten im Wasser zu erreichen.

Die Prüfung an der lebenden Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

Wenn lebende Enten ausgesetzt werden, so wird grundsätzlich für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen). Findet der Hund bei der gesamten Wasserarbeit zufällig eine lebende Ente, so ist diese Arbeit für diese Prüfung zu bewerten.

2.1 Schussfestigkeit

2.1.1 Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.

2.1.2 Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, muss ein Schrotschuss auf das Wasser abgegeben werden. Der Hund muss die Ente selbständig bringen (siehe 1.3).

2.1.3 Ein Hund, der hierbei versagt, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.

2.2 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

2.2.1 Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.

- 2.2.2 Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (z. B. Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- 2.2.3 Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von da aus die Ente selbständig suchen. Er muss sie finden und seinem Führer selbständig bringen (siehe 1.3). Eine eräugte Ente gilt als gefunden.
- 2.2.4 Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.
- 2.2.5 Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.

2.3 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

- 2.3.1 Die Richter führen den Führer zu einem Punkt, der mindestens in Schrottschussentfernung von der Ente, welche sich in einer Deckung befinden muss, entfernt ist und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
- 2.3.2 Der Hund soll die Ente selbständig suchen, finden und hoch machen. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindert dauernde Einwirkung das Prädikat.
- 2.3.3 Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
- 2.3.4 Die erlegte und gegriffene Ente muss vom Hund selbstständig gebracht werden.
- 2.3.5 Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Dies gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Wurde die Ente beim Stöbern nicht erlegt, so wird eine tote Ente 30 m vom Hund entfernt sichtig in das Wasser geworfen. Der Hund muss die Ente selbständig bringen (ohne Einwirkung bei Fehlverhalten des Hundes).
- 2.3.6 Ein Hund, der eine vor ihm erlegte, gegriffene oder sichtig geworfene Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

2.4 Bringen von Ente

Der Hund muss jede gefundene Ente bringen.

- 2.4.1 Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen von Punkt 1.3 zu beurteilen.
- 2.4.2 Legt der Hund die an Land gebrachte Ente ab, z. B. um sich zu schütteln, kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt.
- 2.4.3 Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Ist eine Einzelleistung mit „Null Punkten“ oder „nicht geprüft“ beurteilt, so kann auch die Gesamtzensur für Bringen von Ente nur „Null Punkte“ oder „nicht geprüft“ lauten.

3. Feldarbeit

Die Prüfung Feldarbeit hat als Ziel, die Brauchbarkeit während einer Feldjagd zu beurteilen. Es wird das Verhalten des Hundes vor und nach dem Schuss geprüft. Vor dem Schuss muss der Hund suchen und vorstehen, um so den Schuss auf Federwild oder Haarwild zu ermöglichen. Nach dem Schuss muss er das geschossene oder verletzte Wild suchen und bringen.

Für die Feldarbeit sind gut mit Niederwild besetzte Reviere zu wählen, damit eine jagdmäßige und gründliche Durchprüfung der Hunde gewährleistet ist. Das Feld muss übersichtlich sein, so dass die Richter die Arbeit des Hundes gut beobachten können und groß genug sein, um gegebenenfalls mehrere Hundeführer mit ihrem Hund wie auf einer Treibjagdsituation ein Feld absuchen zu lassen. (Mindestbreite etwa 300 m, Tiefe etwa 200 m.)

3.1 Nasengebrauch

Merkmale eines guten Nasengebrauches bei der Suche sind u. a. gutes Ausnutzen des Windes, schnelles und häufiges Finden von Wild, gelegentliches Markieren von Vogelwitterung, rasches Festmachen von Hühnern im Nachziehen, weites Anziehen vor Wild.

3.2 Suche

- 3.2.1 Für die Beurteilung der Suche kommt es in erster Linie auf den Finderwillen, daneben auf die Planmäßigkeit an. Der Hund soll Arbeitsfreude und Passion zeigen. Die Suche soll jagdnah und geländeangepasst durchgeführt werden und einen Abstand zum Führer von ca. 100 Schritte nicht ständig überschrei-

ten. Arbeitet der Hund auf größere Entfernungen noch für den Führer und bringt ihn durch festes Vorstehen zur Schussgelegenheit, so ist dies besonders positiv zu beurteilen.

- 3.2.2 Es ist zu berücksichtigen, wie sich der Hund bei seiner Arbeit lenken lässt und ob er die vernommenen Befehle seines Führers befolgt. Teamfähigkeit bedeutet auch hier, dass der Hund ohne viel Einwirkungen und weitgehend selbständig für den Erfolg seines Führers arbeitet.

Der Hund soll gefundenes Wild nicht verfolgen, sondern seinen Führer zu Schuss bringen. Das Wild kann vom Hundeführer oder einer vom Veranstalter beauftragten Person geschossen werden, soweit die einschlägigen Bestimmungen das zulassen. Der Veranstalter legt im Vorfeld fest wer schießt.

3.3 Paarsuche im Feld

Es ist ein Suchendurchgang für ca. 10 Minuten mit jeweils zwei Hunden gleichzeitig (Paarsuche ohne Schuss) zu absolvieren. Die Hunde sollen eine jagdnahe, effektive Suche auf Niederwild zeigen. Die Führer sollen höchstens 20 Schritte auseinander sein und langsam gehen. Die Suche muss geländeangepasst, planvoll und sorgfältig sein, die Hunde sollen nicht weiter als ca. 40 Schritte vor den Führern kreuzen, sich ohne laute Kommandos lenken lassen und sich nicht gegenseitig bei der Suche oder dem Vorstehen stören. Sekundieren ist hoch zu bewerten.

Nach jedem Vorstehen (egal ob erfolgreich oder nicht) sind beide Hunde anzuleinen und auf Anweisung der Richter erneut zu schnallen. Dabei müssen die Führer die Seiten wechseln.

Fehler sind insbesondere häufiges Nachlaufen und Stören, aggressives Verhalten gegenüber dem mitarbeitenden Hund, mangelnder Gehorsam, mangelnde Suche ebenso wie sehr viele laute Kommandos und häufiges Pfeifen durch den Führer. Die Hunde sollen an Wild gehalten werden können.

3.4 Vorstehen

Hoch zu bewertendes Vorstehen zeigt sich darin, dass der Hund festliegendes Wild solange ruhig vorsteht oder vorliegt, bis sein Führer in ruhiger Gangart herangekommen ist und ohne Übereilung zum Schuss kommen kann.

3.5 Manieren am Wild und Nachziehen

- 3.5.1 Die guten Manieren des Hundes zeigen sich in seinen angespannten und dabei eleganten Bewegungen und der ausdrucksvollen Haltung seines Kopfes, seines Körpers und seiner Läufe, sobald er Wildwitterung in die Nase bekommt.

- 3.5.2 Das Nachziehen soll der Hund zeigen, wenn er bei seiner Suche auf ein frisches Geläuf stößt oder Federwild vor ihm abläuft. Er soll dann durch ruhiges

Nachziehen und schließlich Festmachen des Wildes oder durch zielbewusstes Umschlagen erkennen lassen, dass er genau weiß, wie er den Führer am sichersten zu Schuss bringen kann.

3.6 Freiverlorensuchen von Federwild

Hier ist Ziffer 1.2 sinngemäß im Feld anzuwenden. Mitgehen mindert das Prädikat.

4. Gehorsam

Ohne Gehorsam wird der Hund während der Jagd nur zur Last und lenkt den Jäger zu sehr ab. Dies beeinträchtigt häufig den Jagderfolg und mindert die Eignung des Hundes als vielseitiger Gebrauchshund wesentlich. Uneingeschränkte Leistungen in den Gehorsamsfächern erhalten 10 Punkte. Außerdem kann man mit einem undisziplinierten Hund nicht tierschutzgerecht jagen. Mehrere oder gewichtige Prädikatminderungen bei den Gehorsamsfächern sind ebenfalls im Fach „Teamfähigkeit“ zu berücksichtigen.

4.1 Verhalten auf dem Stand

4.1.1 Beim Standtreiben, welches nach waidgerechter Art durchzuführen ist, hat sich der Hund neben dem Führer, frei oder angeleint, liegend oder sitzend, vollkommen ruhig zu verhalten.

4.1.2 Es ist ohne Einfluss auf die Beurteilung, ob der Hund liegt oder sitzt, wenn er nur die ihm ursprünglich zugewiesene Haltung während des Treibens beibehält. Ist ein Hund am Stand angeleint, so drückt dies - bei sonst fehlerfreiem Verhalten - die Beurteilung um mindestens ein Prädikat.

4.1.3 Nach Aufforderung der Richtergruppe hat jeder Hundeführer oder eine vom Veranstalter beauftragte Person sofort einen Schuss abzugeben, wobei jeder Hundeführer/ beauftragte Person im Verlaufe des Treibens mindestens zweimal zu schießen hat. Verzögert ein Hundeführer nach Aufforderung durch die Richter die Schussabgabe, so gilt dies als Fehler.

4.1.4 Fehlerhaft ist: Winseln, bellen, zerren am Riemen, Entfernen vom Platz und wiederholte Ermahnungen durch den Führer. Bellen und dauerndes Winseln sind mangelhaft zu bewerten. Springt ein nicht angeleinter Hund in das Treiben, so ist die Leistung mit „Null Punkte“ zu bewerten.

4.2 Leinenführigkeit

4.2.1 Der angeleinte Hund soll dem durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so folgen, dass er sich nicht mit der Führerleine verhängt und den Führer nicht am Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Bäumen vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.

- 4.2.2 Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.
- 4.2.3 Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerfen.

4.3 Folgen frei bei Fuß und Ablegen

Die Fächer“ Folgen frei bei Fuß“ und“ Ablegen“ sollten in einem Arbeitsgang geprüft werden.

- 4.3.1 Das Folgen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.
- 4.3.2 Der Führer soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 80 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll. Hund und Führer sollen beim Pirschgang jagdnahes Verhalten zeigen.
- 4.3.3 Nach dem Pirschgang wird der Hund frei oder bei einem Gegenstand z.B. Rucksack, Jacke o. ä. abgelegt. Dabei gibt der Führer dem Hund durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille geschehen.
- 4.3.4 Danach entfernt sich der Führer pirschend und begibt sich an einem vorher von den Richtern bezeichneten Punkt, wo ihn der Hund nicht mehr eräugen oder vernehmen kann (mindestens 30 m). Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder ihm zurufen. Hier hat der Hundeführer oder eine beauftragte Person mindestens eine Minute zu warten und dann im Abstand von ca. 10 Sekunden zwei Schrotschüsse abzugeben. Anschließend hat der Führer erneut mindestens eine Minute zu warten, bevor er zu seinem Hund zurückkehrt.
- 4.3.5 Der Hund muss hierbei auf seiner Stelle bleiben, bis er von dort abgeholt wird.
- 4.3.6 Er soll nicht winseln oder Laut geben. Verlässt er seinen Platz, so ist diese Leistung mit „mangelhaft“ zu bewerten.

4.4 Benehmen vor eräugtem Haar- und Federwild

Der Hund soll, während der gesamten Prüfung, flüchtendes oder abstreichendes Wild nicht verfolgen. Er muss sich jederzeit durch Ruf oder Pfiff durch den Führer abhalten lassen. Kann ein Hund öfter als zwei Mal Nutzwild hetzen und sich weder durch Ruf oder Pfiff abhalten lassen, ist die Leistung mit „mangelhaft“ zu bewerten.

4.5 Schussruhe

Die Schussruhe, ist nur bei **abstreichendem oder flüchtendem Wild**, welches der Hund **mit dem Auge wahrgenommen hat**, zu prüfen. Die Schussruhe ist mit sehr gut zu beurteilen, wenn der Hund nach einem Schuss in Richtung des abstreichenden oder flüchtenden Wildes nicht nachprellt. **Der Führer soll nicht einwirken.**

5. Allgemeine Eigenschaften

Jagdverstand, Teamfähigkeit und Wesen sind entscheidende Grundlagen für die erfolgreiche Jagd mit dem Hund. Sie sollen während der gesamten Prüfung beobachtet und gesondert als Prüfungsfächer zusammenfassend beurteilt werden.

5.1 Jagdverstand und Passion

Der Jagdverstand zeigt sich in denjenigen Fächern, in denen der Hund selbstständig und **ohne Führereinwirkung** arbeiten muss (u. a. Stöbern im Wald und Wasser, Suche, freies Verlorensuchen im Feld, Wald und Wasser). **Zielstrebigkeit, Naseneinsatz**, Auswertung von **Erfahrungen** wie z.B. Kontrolle typischer Deckungsbereiche, gezieltes Ausnutzen des Windes, Reaktionen bei verlorenem Wild, Ausdauer und Hartnäckigkeit sowie Selbständigkeit sind die wichtigsten Kriterien. Das häufige Finden von Wild ist ein wichtiger Indikator.

Die Passion des Hundes lässt sich insbesondere in der Wasserarbeit und der Hartnäckigkeit bei der Arbeit an Witterung und Spuren des nichtsichtigen Wildes erkennen. Er lernt sehr schnell, wenn er über guten Jagdverstand verfügt.

5.2 Teamfähigkeit

Diese Eigenschaft zeigt sich im Verlauf der gesamten Prüfung. Der Hund muss den Befehlen während seiner Arbeit folgen, sich während der Arbeit der anderen Hunde ruhig verhalten und die anderen nicht durch Winseln, Jaulen oder an der Leine zerren stören. Er soll sich am Jäger orientieren, immer wieder **Blickkontakt** zu ihm suchen und **erkennbar für den Erfolg** vor dem Schuss bzw. nach dem Schuss arbeiten wollen. Deutliche Probleme beim Gehorsam sowie große **Eigensinnigkeiten** beziehungsweise sehr **starke Verleitbarkeiten durch Wild** müssen auch hier prädikatsmindernd berücksichtigt werden.

5.3 Wesen

Das Wesen des Hundes spiegelt sich in erster Linie in seinem Verhalten wider. Er soll erkennbar schnell **lernfähig** sein, stabil auf Korrekturen durch den Führer reagieren, **Aufmerksamkeit** und **Nervenstärke** zeigen. Im Vordergrund stehen **Ruhe und Ausgeglichenheit**. Wesensfeste Hunde müssen wildscharf sein. Unruhige, nervöse, überpassionierte oder aggressive Hunde können nicht mehr das Prädikat „sehr gut“ erhalten.

VIII. Einspruchsordnung

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung. Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form unter Benennung des Einspruchgrundes beim Prüfungsleiter unter gleichzeitiger Entrichtung von 50 € einzulegen. Diese Gebühr wird zurück erstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird, ansonsten verfallen die 50 € zugunsten des Veranstalters. Über den Einspruch entscheidet der Veranstalter, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.

(Stand 25.09.2016)



IX. Internationale Leistungsrichter

1. Voraussetzungen für die Berufung zum Internationalen Richter
 - Vorschlag durch ein KIM-I Mitgliedsland
 - mindestens 5-jährige Erfahrung als nationaler Leistungsrichter bei regelmäßigem jährlichen Einsatz in den Fächern Wald, Feld und Wasser
 - aktiver Vorstehhundeführer
 - erfolgreicher Einsatz auf einer IMP
 - Berufung durch KIM-I Präsidium
2. Über die Berufung zum Internationalen Leistungsrichter entscheidet das KIM-I Präsidium.
3. Richtergruppen auf internationalen Prüfungen sollen aus drei Internationalen Richtern - möglichst aus drei verschiedenen Nationen - bestehen.
4. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des KIM-I Präsidiums.

(Stand 25.09.2016)